

Wahlordnung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Inhalt:	Seite
1. Wahlausschuss	2
2. Wahlverfahren.....	2
3. Wahlergebnis	3
4. Inkrafttreten.....	3

Hinweise:

Die Wahlordnung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg wurde von der Mitgliederversammlung am 22.11.1990 gem. § 5 Abs.2 Nr.2 IngKammG beschlossen und von der 10. Mitgliederversammlung am 14.11.1997, von der 11. Mitgliederversammlung am 13.11.1998 sowie von der 32. Mitgliederversammlung am 09.11.2018 geändert.

Vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg mit AZ. III 2600-F 900/7 auf Grund § 12 Ziff.1 und 2 (IngKammG) am 9.1.1991 in der Urfassung genehmigt.

Zuletzt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg mit Schreiben vom 19. Dezember 2018, Aktenzeichen „5-4236.62-1/217“ genehmigt.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer Baden-Württemberg am 8.1.2019.

1. Wahlausschuss

- 1.1 Für die Wahl von Mitgliedern des Kammervorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.
- 1.2 Der Wahlausschuss führt die Wahlen durch. Er ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig. Er kann Helfer bestellen.
- 1.3 Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet nach Beendigung der Wahl.

2. Wahlverfahren

- 2.1 Wahlberechtigt sind alle in der Mitgliederversammlung anwesenden Kammermitglieder. Bei der ersten Mitgliederversammlung sind auch die in der Übergangsvorschrift des § 23 Abs.2 Satz 6 IngKammG genannten Anwesenden wahlberechtigt.
- 2.2 Der Wahlausschuss nimmt schriftliche Vorschläge der Wahlberechtigten für die Besetzung des Kammervorstandes in der Mitgliederversammlung entgegen.

Wahlvorschläge können auch vor der Mitgliederversammlung dem Kammervorstand bzw. Gründungsausschuss schriftlich oder in Textform eingereicht werden. Soweit solche Vorschläge vorliegen, hat der Kammervorstand bzw. Gründungsausschuss diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Diese und später eingegangene Wahlvorschläge leitet der Kammervorstand bzw. der Gründungsausschuss an den Wahlausschuss weiter.

Den Wahlvorschlägen für die einzelnen Vorstandspositionen sind die Aufgabenbereiche nachrichtlich beizufügen, die den Mitgliedern des amtierenden Vorstandes zugeordnet sind. Die Zuordnung der Aufgabenbereiche regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit. Er berücksichtigt dabei die fachliche Kompetenz der gewählten Vorstandsmitglieder (s. HS 5.1.3).¹⁾

- 2.3 Es kann nur gewählt werden, wer sich vor dem jeweiligen Wahlgang bereiterklärt hat, zu kandidieren.
- 2.4 Die Wahl erfolgt nach Bekanntgabe und Diskussion der Vorschläge. Die Kandidaten sollen sich hierzu vorstellen. Die Wahl ist geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.
- 2.5 Folgende Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge gewählt:
 - a) der Präsident,
 - b) der 1. Vizepräsident
 - c) der 2. Vizepräsident
 - d) der Schatzmeister

Die vier Beisitzer werden in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Hierzu hat jeder Wahlberechtigte bis zur vier Stimmen. Eine Stimmenhäufung für einzelne Kandidaten ist unzulässig. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel gliedert sich alphabetisch.

¹⁾ Die Zuordnung der Aufgabenbereiche berührt die in Abschnitt 2.5 vorgenommene Unterteilung in a), b), c) und d) des Vorstandes nicht.

- 2.6 Von den Kandidaten für das Amt des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgang ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

Von den Kandidaten für das Amt eines Beisitzers sind die vier Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Können im ersten Wahlgang wegen Stimmengleichheit nicht alle Beisitzer in der erforderlichen Anzahl ermittelt werden, so ist die Wahl für die nicht gewählten Kandidaten in einem weiteren Wahlgang zu wiederholen. Abschnitt 2.5 Satz 3 und Satz 4 sowie Abschnitt 2.6 Satz 4 gelten für die weiteren Wahlgänge hinsichtlich der Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten entsprechend.

- 2.7 Kommt eine Wahl des Vorstandes in der Form, dass der Präsident, ein Vizepräsident sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder Pflichtmitglieder der Kammer sind, nicht zustande, ist die gesamte Wahl einmal zu wiederholen. Bei der Wiederholungswahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Wird auch bei der Wiederholungswahl kein Vorstand in der Zusammensetzung nach Satz 1 gewählt, wählen die anwesenden Pflichtmitglieder getrennt den Präsidenten, einen Vizepräsidenten und zwei weitere Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Pflichtmitglieder. Entsprechend wählen die freiwilligen Mitglieder ein Vorstandsmitglied.

Dann wählt die Mitgliederversammlung einen Vizepräsidenten, beschließt über die Reihenfolge der Vizepräsidenten und wählt die weiteren Vorstandsmitglieder. Die drei zuletzt zu besetzenden Vorstandsämter fallen dabei den schon getrennt gewählten zu, sofern sie nicht schon vorher in ein Vorstandsamt gewählt worden sind. Alle Wahlen auch nach diesem Abschnitt erfolgen nach den vorher genannten Grundsätzen (getrennte Wahlgänge; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen).

3. Wahlergebnis

Der Vorstand hat nach der Wahl die gewählten Vorstandsmitglieder der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Kammermitglieder sind zu informieren.

4. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung mit der Änderung vom 13.11.1998 tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.